



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Informatio an Graff Trautmannsdorff.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

dreyer Crayfen, sammt ihren Erb-gehuldigten Unterthanen, in ihren freyen Adelichen Gebiethen, Herrschafften und Obrigkeiten, sowohl vor als bey noch währendem Kriege, bey der Augspurgischen Confession und dero Übung respective nicht allein allergnädigst verbleiben lassen, sondern auch, vermöge Dero Majestät zu Anfang des Krieges ergangenen Sincerationen, dieselbe noch in Anno 1623. auf damahligen Reichs-Convent zu Regenspurg, mittelst eines schriftlichen Decrets, dabey geschützet, wie nicht weniger gegen anderweitige Beeinträchtigung zum dfftern gebührende Rescripta ertheilet, das erkennet die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit allerunterthänigstem Danck; und haben über Jhro Kayserliche Majestät sich so gar nicht zu beschwehren, daß sie sich vielmehr schuldig erkennen, ein solches allergehorsamt nachzurühen und zu bedienen. Wdchten auch nochmahls nichts mehrers wünschen, dann daß Eure Excellenz bey dero so hochwichtigen Obliegen, sie mit gegenwärtiger Behelligung hätten mögen verschonen, massen um solcher Ursache willen, sie ihre längst bendthigte Remonstracion bis auf diese Stunde verspahret.

1646.
Junius.

Demnach aber wider bessere Zuversicht und Vermuthen, nicht allein in der Catholischen Stände Gravaminibus, unwissend, auf wessen Anhalten, solche Religions-Übung vor eine mehrmals vorkommene Beschwerde angezogen, hingegen, vermöge einer bey 16. oder 17. Jahren erstmals gehörter, zuvor aber auf keinem Reichs-Convent niemaln vernommener Ausdeutung des Religion-Friedens, und anderer sich darauff beziehender Schlüsse, dieselbe auf ihre Personen restringiret, sie selbst des Exercitii beraubet, und zu andern benachbarten weit oder nahe gelegenen Kirchen gewiesen, consequenter der Religions-Frieden ihnen in effectu totaliter benommen, sondern auch solches alles beharret, und endlich quasi pro beneficio attribuiret werden wollen, daß per tolerantiam die der Geistlichen Güter halben debattirte temporalität auch auf die Adelichen Unterthanen ausgedehnet werden solle. Hierum und damit es nicht das Ansehen gewinne, ob hätte die Freye Reichs-Ritterschafft dieses bey gegenwärtiger Versammlung erstmalis erregtes Anbringen tacendo approbiret; als hat die Nothdurfft erfordert, Eurer Excellenz die wahre Beschaffenheit kürlichlich zu repräsentiren, mit unterthäniger Bitte, dieselbe in Gnaden und mit nothwendiger Gedult zu vernehmen.

Und ist 1) an dem, obwohl gleich nach geschlossenen Religions-Frieden, als diejenigen, so sich dabey befunden, noch am Leben gewesen, und dessen rechte Meynung noch in frischem Andencken gehabt, bis auf diese Zeit zehen Reichs-Versammlungen gewesen, als Anno 1559. 1566. und 1582. zu Augspurg, sodann Anno 1575. 1576. 1608. 1613. 1622. und 1641. zu Regenspurg, auf welchen alle Gravamina Religionis, so jeder Theil nur erinnen können, auf die Bahn gebracht worden, besonders der Stifftlichen Mittelbahren Reichs-Ritterschafft halben occasione Declarationis Domini FERDINANDI, grosse Weitläufftigkeit sich ereignet; so ist doch der Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft wegen, niemahls einiges Gravamen vorkommen, da sie doch vor, nach und bey dem währenden Religions-Frieden, das Exercitium Confessionis Augustanæ introduciret; auf die in Druck ausgegangene Reichs-Acta mich beziehend. Da dann die Menschliche Vernunft nicht zugiebt zu glauben, daß bey so starkem Eysen, cum omnia alia conquirerentur, und sonst weder der Ritterschafft Mitglieder ex aliis capitibus unterschiedliche proceß in Camera eingeführet gewesen, einiger Mensch, will geschweigen so vortreffliche Leute insgesamt praterita & instantia pari oblivione negligiret haben sollten, da doch kein Mensch so unachtsam und unbedachtsam seyn kan, ut sciverit de praterito, tacuerit de presententi, & passus sit post, quod se crederet aliter cavisse.

Zum 2) ist es bey dem Stillschweigen nicht geblieben, sondern als auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1594. die Herren Catholischen alle ihre Gravamina aufs genaueste zusammen getragen, haben sie damals rund, deutsch, aufrichtig, unterschlagen und catholice oder universaliter bekandt, daß die von der Freyen Reichs-Ritterschafft (sunt formalia) in dero Obrigkeiten der zweyen in dem Religion-

Dritter Theil.

R

ligion-

1646. Junius. ligion = Frieden angemeldter Religionen eine zu gebrauchen haben, wie ab dem Ex-tract sub Lit. A. zu ersehen, und billig mit Bewunderung gehöret wird, daß nun ein wiederiges publice pro Gravamine gesetzt wird, bevorab diese Confession auf dem Reichs-Tag de Anno 1613. immediate vor diesem Krieg in den damaligen Catholischen Gravaminibus §. Wie meisterlich &c. relative wiederholet, und also dabey bis auf gegenwärtige Stunde bestanden worden.

NB. Lit. A. ist nicht mit übergeben oder dictiret worden.

1646. Junius

3) Ob dann wohl auch propria confessio de jure vim rei judicatae hat, als so weitere Decision nicht vonnöthen; so ist doch zum Ubersuß Reichs-kündig, und aus den Cammer-Gerichtlichen Actis notorium, daß der Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in ordine ad subditos, nun in die 100. Jahr vielfältige Processen erkennet worden, maßen dieselbe auf Begehren in großer Anzahl können angeführet werden; Ja es sind im voriren diese Formalia gefallen, hanc rem esse tam claram, quam clarus est solis splendor, cum sudum est caelum. Und ist wohl zu merken, daß bey den vorgeschwebten Processen der Streit alleine ex controversa Jurisdictione entstanden, an andern unstreitigen Orten aber die Uebung der Religion præsupponiret, und gar nicht geläugnet worden. Ob auch wohl die Herren Camerales in Annis 1552. 1594. und 1600. unterschiedliche Dubia in puncto Religionis übergeben, so haben sie jedoch der Ritterschafft halben nie nichts moviret; sondern communiter sowol Catholische als Evangelische sich dahin in pleno solenniter entschlossen; „Si Nobiles Immediati (sunt formalia) in locis illis, vbi Exercitium Religionis instituunt, omnimodam habeant jurisdictionem, eorum maxime, quæ Superioritatem concernunt, quorumque respectu dicuntur Landherrschaft, vel illa alioquin libera sint, liceat ibi illis Religionem publice exercere.“ Maßen diese Resolution in Actis Camerae & apud Gylmannum in offenem Druck zu befinden: Wann dann dieses eine solenniter bekannte und decidirte, auch durch vielfältige in contradictorio erhaltene Präjudicia in observantiam publicam & Judicalem gelangte Sache ist: über das die Herren Catholische in ihren Gravaminibus dero Postulata communiter auf richterliche Erkänntniß zu fundiren, sich bemühen; so können dieselben ja ex propriis principiis mit keinem Grunde oder Schein der Ritterschafft zumuthen, daß sie rem semel decisam nochmaln decidiren, und was einmal seine Richtigkeit erlanget, wiederum in dubium revociren lassen sollen.

4) Förders auf die Römisch-Kayserliche Majestät selbst und den hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath zu kommen, ist notorium, daß einiger Römischer Kayser seithero dem Religion-Frieden, gegen die Freye Reichs-Ritterschafft in hoc puncto, wiewohl bey weltkündiger Notorietät des eingeführten Exercitii Religionis niemaln das geringste prohibendo geahndet, so gar auch das ganze Krieges-Wesen über und in dem Edict de Anno 1629. so wenig als Prager Schluß, dargegen nichts vorgenommen. Am Gegenspiel aber, hat die jüngst-abgelebte Kayserliche Majestät gloriwürdigster Gedächtniß, wie bereits oben gemeldet, noch Anno 1623. sub dato Regenspurg am 17. Martii, præmissa cognitione causæ, durch etliche deputirte Reichs-Hoff Räte, auf Anhalten der Ritterschafft ein Decret ertheilet, darinnen diese Formilia zu lesen: „So erklären sich Ihre Majestät über das erste, fünffte und sunffzehende Gravamen (in welchen sie sich beschwehren, daß ihnen mit gewaltthätigem Einfall neue Kirchen-Diener in ihren Adlichen Flecken und Häusern (notetur subjecta materia) aufgedrungen worden) dahin, daß die gedachte Freye Reichs-Ritterschafft bey den so hochbetheurten Religion- und Prophan-Frieden handzuhaben und zu schützen, beständiglich (notetur relatio ad observantiam temporis præteriti) entschlossen, und ihnen hierwieder nichts beschwehrlisches zuzufügen, gestatten wollen.“ Welches Anno 1630. Ihre Kayserliche Majestät wiederholet, und würckliche Rescripta wider die Serenissimam Infantem ertheilet, krafft deren die Adliche Unterthanen aller Orten unbeschwehret geblieben.

5) Und

1646.
Junius.

5) Und dieses ist auch dem buchstäblichen Inhalt des Religion-Friedens gemäß, dann die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft in demselben generaliter, indistincte & illimitate begriffen, eben wie andere vor ihnen gemeldte Stände auch, und die Worte, daß sie dagegen nicht sollen beschweret werden, gar nicht in sensum contrarium noch restrictivum sondern intensivum zu verstehen, auch einige weitere Restriction nicht, als auf beyde in præcedentibus angemeldte Religionen, ad exclusionem der Wiedertäufer, Schwentkfelder u. nach sich führen, das geben die Sonnenklare Formalia „Und in solchen Frieden solle die Freye Reichs-Ritterschafft auch (eodem scilicet modo, quo illi, quibuscum per hanc voculam copulantur) begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie beyder (nota restrictionem ad duas tantum Religiones) obbemeldter Religionen halber auch (eodem scilicet iterum modo quo reliqui Status) von Niemand (in universum) bedrängt noch beschwehret sollen werden.“ Es giebt es auch die natura comprehensionis: dann bey allen Völkern und Nationen sind diejenigen quoad omnia begriffen, die universaliter in Pace vel Fœdere begriffen stehen. Ingleichen giebt es natura Pacti jurati, quæ omnes restrictiones tacitas excludit; und insonderheit mens Statuum paciscentium, welche auf ihren Begehren, in ihrer Duplic den 7. Septembr. Anno 1555. finaliter beharret, worauf, vermöge gehaltenen Protocolls, selbigen Tages die mündliche Tractation erfolget, und ohne einige Wiederrede dieser Articul bewilliget, und also generaliter & illimitate begriffen worden, gestalt, da es einige andere Meynung gehabt hätte, mehr als billig gewesen, daß die Herren Catholische, als welche das Concept geführet, legem contractui apertius und klar, wie sie es gemeynet, gesetzt hätten und dadurch Streit verhütet worden wäre, welches alles weiltäufftig könnte deduciret werden, und bereits deduciret vorhanden, da es die Noth erfordert, so aber um beliebter Kürze willen umgangen wird.

6) Es ist auch hierbey dieses wohl zu mercken, daß die angeführte Restriction den Religions-Frieden, so viel die Ritterschafft betrifft, totaliter exhauriret, und also keine Restrictio, sondern Cassatio zu nennen: dann wann die Jura Religionis in subditos neben dem eigenen Exercitio der Ritterschafft benommen würden (ohne welches Exercitium jedoch die Religion ohne das nicht bestehen kan) so würde nichts übrig bleiben, als eine vermeynte und zu diesem Ende von etlichen angezogene Befreyung des Juris Emigrandi, welches aber (nebst deme noch disputiret wird, ob es necessitatis) denen von der Ritterschafft, als freyen und keinem Stande unterworfenen Personen, in ihren eigenen Gebieten ohne das weder von den höhern Ständen, sine jurisdictione, noch von ihnen selbst, wieder sich selbst kan aufgeladen werden.

7) Belangend dann die velut pro beneficio insinuirte gewisse Anzahl der Jahren, da läßt die Ritterschafft dieses Werck so viel die Stifter betrifft, billig an seinen Ort gestellet seyn, daß aber dieselbige Temporalität auch auf die Ritterschafft oder ihre Unterthanen extendiret werden will, da geruhen Eure Excellenz gnädig zu bedencken, daß dieses eine Sache ist, die zuvorn niemaln gesucht oder begehret worden, dann bey allen voriger Zeit Handlungen, als dem Compositions-Tage zu Franckfurth und förders zu Pirna und Prag, sind die determinirte 40. Jahr nur auf den Geistlichen Vorbehalt, gar nicht aber auf die Ritterschafft gemeynet gewesen; Würde also conditio Nobilitatis ärger, als sie nie gewesen, da doch hoc rerum statu ein jeder billig mehr de damno vitando als lucro captando sollicitus seyn sollte. Zum andern geruhen Eure Excellenz zu bedencken, daß zwischen den Geistlichen Gütern und der Ritterschafft ein großer Unterscheid, ja ganz keine ratio identitatis ist: denn der Geistlichen Güter halben werden diese Rationes geführet, daß selbe auf die Geistlichkeit und Catholischen gewidmet. Wann nun besagte Temporalität gar nicht auf der Augspurgischen Confessions-Verwandter Stände Lande, Gebiets und Obrigkeit gemeynet: wie käme dann die Ritterschafft dazzu, daß man eben auf sie, und nun erst dieselbe extendiren und beschwehrlichere Punkten einführen wollte? So kan auch hiebey Niemand einige Consciencz allegiren, man

Dritter Theil.

R 2

wollte

1646.
Junius.

1646.
Junius.

wollte dann ein ebenmäßiges wieder den Religion-Frieden einwenden, quod enim conscientia convenit in illis, non potest disconvenire in istis. Und was sine latione conscientia anderer Stände Unterthanen und den Mit-Gliedern als potioribus selbst nachgegeben ist, das kan unter dem Vorwand der Consciencz ihren Unterthanen als Minoribus nicht benommen werden: dann die Consciencz keine Person, ut non majorem ita neque minorem hierunter anseheth.

1646.
Junius.

8) Endlich wollen Eure Excellenz hierbey auch dieses, als wohlgemeynt, gnädig consideriren, wann die löbliche Reichs-Ritterschafft Augspurgischer Confession dergestalt deterioris conditionis sollte gemacht werden, als sie nie gewesen, wie schmerzlich es so vielen Cavaliern dieser Confession, die Ihrer Kayserlichen Majestät bey Dero Arméen noch dato in hohen Chargen dienen, vorkommen, wie nicht weniger, nachdeme die Religion, dieses ganzen Krieges sine causa sine praetextus gewesen, wie starcke Anleitung viele nehmen würden, ihre Aetiones zu bescheiden, welches vielleicht von nicht so gar geringer Consideration, wenn man recht erwieget, daß diesen Krieg über in die 80. oder mehr Obersten und Generals-Personen, allein aus diesem Corpore entsprossen, andere unzählbare Officirers zu geschweigen. Es ist auch offenbar, daß bisher kein ander lapis offensivus gewesen, daran sich viele gestossen, als metus amittendae Religionis. Sollte nun der Freyen Reichs-Ritterschafft, mittels deren zuvor nie zugemutheten Temporalität, die Religion samt den Obrigkeitlichen Juribus und consequenter die Immediatät selbst völlig ebranliert werden, so würde mit großer Behmüthigkeit des ganzen löblichen Corporis bey denen nach Anleitung gegenwärtiger Conversionum, ins fünfftige aller menschlichen Vernunft nach, unausbleiblichen stetigen Kriegen semper idem vel major metus, & ex metu declinationes erfolgen, und darüber endlich ein Membrum nach dem andern discipiret werden und zu Trümmern gehen, wie es diese vorgewesene Zeit über der leidige Augenschein erwiesen, und daran ohne das wenig abgethet; es würde auch dieses durch keines Menschen Fidelität, Eyser, Devotion, noch Vorsichtigkeit abzuwenden seyn. Ob nun der in Ewigkeit ohne das nicht vermuthliche Effect dieser temporalität, soviel die Ritterschafft betrifft, ja die würckliche Reformation aller Adeltichen Unterthanen, ein premium condignum der obbemeldten Consequenzen seyn würde, das wollen Eure Excellenz gnädig erwegen.

Wann nun ab diesen allen erhellet, daß bey allen alten und neuen Reichs-Versammlungen, dergleichen niemals nichts gesucht worden oder vorkommen, hingegen die Catholischen Stände gesamter Hand, der Freyen Reichs-Ritterschafft die Gerechtigkeit des Religion-Friedens auf ihre Unterthanen selbst collegialiter erkannt, darüber in Camera eine gewisse Collegial-Resolution cum infinitis praesudiciis vorhanden, die Kayserliche Majestät selbst hierauf bey währendem Kriege Decreta und Rescripta ertheilet; derowegen nie keine Einrede noch einig dubium auf einem Reichs-Tag vorgefallen, sie auch in richtiger Übung vor und nach dem Religions-Frieden verblieben, observantiamque non facti sed Judiciale für sich haben, auch die temporalität auf die Ritterschafft oder dero Unterthanen hiebevordern niemahls, sondern auf den Geistlichen Vorbehalt allein gemeynet gewesen, und dann hiebey gar keine ratio identitatis zu finden. Hierum und dieweil billig, daß die löbliche Reichs-Ritterschafft bey der Handlung auch vernommen, gar nicht aber ipsis invitis, nec vocatis & inauditis, ihrer Unterthanen halben Transactiones oder Schlußse gemacht werden, quia magis impetit actum contentus unius praesertim praesentis, quam contradictio multorum: Als gelanget an Eure Excellenz mein unterthaniges Bitten, dieselbe geruhen, es an dero hohen Ort dahin zu dirigiren, daß die Freye Reichs-Ritterschafft mit sothaner neuerlicher Beschwehung, der Unterthanen und dabey gesuchter Jahr-Bestimmung halber, möge verschonet bleiben.

Und nachdem es in puncto Gravaminum mit der Handlung eben weit gekommen, so läset es die Freye Reichs-Ritterschafft endlich auch auf die vorgeschlagene, und sowohl

1646.
Junius.

sowohl von Eurer Excellenz, als den Ständen insgemeine beliebte Handlung aus-
gestellet seyn: der Hoffnung, die Sonnen-klahre Sache werde bey ihrer Wichtigkeit ge-
lassen, und sie auf allen erheischenden Nothfall auch vernommen und gehöret werden.
Wollen jedoch ihnen und ihren Mitgliedern, samt deren Erb-gehuldigten Unterthanen,
an dem klaren illimitirten Inhalt des Religion-Friedens, der Römisch-Kayser-
lichen Majestät ertheilten Decreten, auch Kayserlichen Cammer-Gerichts Observanz,
samt dem ruhigen unwidersprochenen Herbringen damit nichts begeben, sondern sich
bedinget haben, daß sie ihre Sonnenklare vor diesem niemals bestrittene, sondern pu-
blice bekandte Befugsame, dadurch gar nicht dubios oder post tot præjudicia &
Resolutiones controversæ erst machen lassen können: nochmahln bittend, zu Befes-
tigung ihres Rechtens, die hiebevorn gebethene Clausul zu inseriren, nemlich: „daß
„die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft der Religions-Sachen halber, und was
„davon dependiret, andern höhern Ständen gleich gehalten, und ihnen samt ihren
„Erb-gehuldigten Unterthanen und Hinterlassen darüber ganz kein Eintrag gethan,
„sondern, dasern etwa einiger beschehen wäre, sie dawider restituiert werden sollen.

1646.
Junius.

Und Eurer Excellenz thut sich damit die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft
zu beharrlicher Wohlgenogenheit und Gnaden, auch schuldig und unterthänigen Dien-
sten bestermassen befehlen etc.

Actum Osnabr. d. 7. Junii Anno
1646.

Eurer Excellenz

unterthäniger

Des Heiligen Reichs Freyer Unmittelbarer
Ritterschafft Abgesandter
Wolfgang von Gemmingen.

§. IX.

Oesterreichs
für Stän-
de Privile-
gia, wegen
der Religi-
ons-Freyheit.

Was die Stände Augspurgischer Con-
fession, in Oesterreich ob und unter der
Enß, vor Kayserliche und Landes-Fürst-
liche Concessionen, Privilegia und Con-
firmationes, von Kayser MAXIMI-
LIANO II. Zeiten an, wegen der Reli-
gions- und Gewissens-Freyheit erlangt

haben, giebt nachstehender Abdruck sub
Num. I. welcher auf dem Friedens-Con-
gress distribuiret worden, zu erkennen:
worneben sich dieselbe über die unbillige
extendirung der Confiscationen, nach
dem Memorial sub N. II. beschwehret.

N. I.

Abdruck der Kayserlichen und Landesfürstlichen Concessionum, Privile-
giorum, Confirmationum &c. welche den Ständen Augspurgischer Confes-
sion, in Oesterreich ob und unter der Enß, von Kayser MAXIMILIANO II.
successive und nach einander bis auf FERDINANDUM II.
conferirt und ertheilt worden seynd.

I.

Römisch-Kayserlicher Majestät Resolution, auf der Stände unterthänigst
Anlangen, von wegen Freystellung der Religion, den Zweyen Ständen von
Herrn und Ritterschafft zugestellet den 7. Decembr. Anno 68. durch Ihre
Kayserliche Majestät selbst persönlich, zu Handen Herrn Dietmars von Lo-
senstein, Herrn Heinrichen Herrn von Stahrenberg, Ferdinand Helff-
reichen von Meggau, und Georgen Neuhäuser, Salz-
Amtmann zu Gemündten.

Die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böhheim Königliche Majestät,
Erz-Hersog zu Oesterreich etc. unser allernädigster Herr, lassen den Zweyen Ständen